



## **Beschlussvorlage**

**Beratungsgegenstand:**

Verletzung der saarländischen Konnexitätsbestimmungen bei der Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes - Klage gegen das Land bzw. Erhebung einer Kommunalverfassungsbeschwerde

|                                 |            |  |
|---------------------------------|------------|--|
| Dezernat/Abteilung/Stabsstelle: | Datum:     | <b>Amtszeit 2019-2024</b><br>Vorlagen-Nr.: |
| Dezernat 3                      | 24.06.2020 | BV/275/2020                                |

|                 |                |                                       |
|-----------------|----------------|---------------------------------------|
| Beratungsfolge: | Sitzungsdatum: | Status: (öffentlich/nicht-öffentlich) |
| Kreistag        | 29.06.2020     | öffentlich                            |

### **Sachverhalt und Rechtslage:**

Mit der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (sog. Gute-KiTa-Gesetz) im Saarland vom 18.07.2019 wurde in der AusVO SKBBG eine geänderte Geschwisterregelung normiert. Danach verringert sich der Beitragssatz für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie um jeweils 25 Prozent, wobei das erstgeborene kindergeldberechtigte Kind der Familie als erstes Kind zählt. Die den Trägern durch diese Staffelung entstehenden Einnahmeausfälle hat die Gebietskörperschaft mit dem örtlich zuständigen Jugendamt zu erstatten.

Mit Blick auf die Konnexitätsrelevanz der Regelung zur Geschwisterermäßigung hat der Landkreistag ein entsprechendes Gutachten beauftragt, in dem der Gutachter, Prof. Dr. Hellermann als Experte für Finanzverfassungsrecht und Fragen der Konnexität die Rechtsauffassung der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland bestätigt und stützt, dass die Geschwisterregelung mit hoher Wahrscheinlichkeit einen konnexitätsbegründenden Tatbestand darstelle. Danach habe es der Landesgesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren in verfassungswidriger Art und Weise unterlassen, auf der Grundlage einer Kostenfolgeabschätzung Bestimmungen über einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu schaffen.

Die beschriebene Rechtsauffassung wird seitens des Landes nicht geteilt. Es vertritt die Auffassung, den Belastungen würden Entlastungen durch Übernahme verringerter Elternbeiträge in gleicher Höhe gegenüberstehen. Soweit mit dem Ministerium für Bildung und Kultur nicht doch noch ein Konsens erzielt werden kann, erwägt der Landkreistag fristwährend (Fristende: 17.07.2020) Kommunalverfassungsbeschwerde zu erheben oder ggfls. Klage beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes einzureichen. Um den Streitwert des möglichen Verfahrens möglichst niedrig zu halten, käme der Landkreis Merzig-Wadern mit dem ihn betreffenden Belastungsbetrag von 1.884.832 € als Kläger und stellvertretender Gemeindeverband für die übrigen Gemeindeverbände in Frage.

**Anlagen:**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag ermächtigt den Landkreis Merzig-Wadern, vertreten durch die Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich, vorsorglich, nach Beauftragung durch den Landkreistag, eine Klage zur Feststellung, dass es sich bei der Geschwisterregelung nach §14 Abs. 2 S. 5 AusVO SKBBG um einen konnexitätsbegründenden Tatbestand handelt, zu erheben.